



YOUR PARTNER FOR EXCELLENCE
IN HIGHER EDUCATION

Stellungnahme zum Gutachten des Akkreditierungsrates in Bezug auf den Antrag der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) vom 23.05.2016 auf Re-Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat für die Programm- und Systemakkreditierung,

auf Erneuerung der Mitgliedschaft in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) und

auf Re-Registrierung im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR)

Bonn, den 18. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis

ii

1. Stellungnahme zum Gutachten des Akkreditierungsrates in Bezug auf den Antrag der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) vom 23.05.2016 auf Re-Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat für die Programm- und Systemakkreditierung	1
2. Stellungnahme zur Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)	3
2.1 ESG-Standard 3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education	3
2.2 ESG-Standard 3.3 Independence	4
2.3 ESG-Standard 3.4 Thematic analysis	4
2.4 ESG-Standard 3.6 Internal quality assurance and professional conduct	4
2.5 ESG-Standard 2.2 Designing methodologies fit for purpose	6
2.6 ESG-Standard 2.5 Criteria for outcomes	6
2.7 ESG-Standard 2.6 Reporting	6
2.8 ESG-Standard 2.7 Complaints and appeals.....	7
3 Stellungnahme zur Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates	8
3.1 Auflage 1.....	8
3.2 Auflage 2.....	8
3.3 Auflage 3.....	9
3.4 Auflage 4.....	10
3.5 Auflage 5.....	10
3.6 Auflage 6.....	11
3.7 Auflage 7.....	11

Anlagenverzeichnis:

1. Mustergutachten zur Programmakkreditierung auf Deutsch
(Anlage_1_Mustergutachten_PROG_FIBAA_dt)
2. Mustergutachten zur Programmakkreditierung auf Englisch
(Anlage_2_Mustergutachten_PROG_FIBAA_en)
3. Beschluss "Trennung von Beratung und Prüfung" des FIBAA-Stiftungsrates vom 15.02.2016, mit 2. Änderungsbeschluss vom 17.01.2017
(Anlage_3_Beschluss_Stiftungsrat_Trennung_Beratung_Prüfung)
4. Geschäftsordnung der FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (F-AK INST) vom 22. Oktober 2014, zuletzt geändert durch 1. Änderungsbeschluss vom 09. September 2016
(Anlage_4_GO_FAK_INST)
5. Geschäftsordnung für den FIBAA-Beschwerdeausschuss vom 19. September 2011, zuletzt geändert durch 1. Änderungsbeschluss vom 16. November 2016
(Anlage_5_GO_Beschwerdeausschuss)
6. Liste der Veröffentlichungen der FIBAA
(Anlage_6_Veröffentlichungen)
7. Konzept Qualitätssicherung der FIBAA, beschlossen vom Stiftungsrat am 7. Dezember 2016
(Anlage_7_FIBAA_QS_Konzept)
8. Vertraulichkeits- und Datenschutzbelehrung, Befangenheitsausschluss und Einwilligung zur Datenverarbeitung für Kommissionsmitglieder
(Anlage_8_Vertraulichkeitserklärung_KM)
9. Verhaltenskodex, Vertraulichkeits- und Datenschutzbelehrung für Gutachter
(Anlage_9_Vertraulichkeitserklärung_GA_dt)
10. Code of Conduct, Confidentiality and data protection notice for assessors
(Anlage_10_Vertraulichkeitserklärung_GA_en)
11. Verabschiedete Berufsordnung
(Anlage_11_Stiftungsrat_Berufsordnung)
12. Informationen zur Gewichtung der Kriterien für die Premium-Siegel der FIBAA
(Anlage_12_Premium_Siegel_Gewichtung)
13. Eintragungen im Hochschulkompass, ViFlow
(Anlage_13_Hochschulkompass)

14. Möglichkeit eines Einwandes, ViFlow
(Anlage_14_Beschwerde_Verfahrensablauf)
15. Handreichung zur Programmakkreditierung gemäß den Anforderungen des
Akkreditierungsrates (Stand Januar 2017)
(Anlage_15_Handreichung_PROG_AR)
16. Handreichung zur Systemakkreditierung (Stand Januar 2017)
(Anlage_16_Handreichung_SYS_AR)
17. Mustervertrag mit Verfahrensbedingungen für die Programmakkreditierung
(Anlage_17_Mustervertrag_PROG_AR)
18. Mustervertrag mit Verfahrensbedingungen für die Systemakkreditierung
(Anlage_18_Mustervertrag_SYS_AR)

1. Stellungnahme zum Gutachten des Akkreditierungsrates in Bezug auf den Antrag der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) vom 23.05.2016 auf Re-Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat für die Programm- und Systemakkreditierung, auf Erneuerung der Mitgliedschaft in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) und auf Re-Registrierung im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab danken wir vielmals für den konstruktiven Austausch bei der Durchführung der Begehung vor Ort durch die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates und für die Gelegenheit, zum Gutachterbericht vom 04.01.2017 Stellung nehmen zu können. Wir haben die Anregungen der Gutachtergruppe aufgenommen und unsere Vorgehensweise weiter verbessert.

Bevor wir nachfolgend im Einzelnen auf den Gutachterbericht eingehen, möchten wir wenige Punkte vorausschicken:

- In Bezug auf den *Teil I. Zusammenfassung* möchten wir darauf hinweisen, dass von den insgesamt in Deutschland durchgeführten Systemakkreditierungsverfahren elf von der FIBAA durchgeführt und abgeschlossen wurden. Dies entspricht einer Gesamtquote von über 20 %¹ aller Systemakkreditierungsverfahren. Zudem ist die FIBAA mit weiteren Systemakkreditierungsverfahren beauftragt und ein Verfahren läuft derzeit. Über den deutschen Akkreditierungsrahmen hinaus hat die FIBAA auf internationaler Ebene in den letzten fünf Jahren 10 institutionelle Verfahren durchgeführt und abgeschlossen, drei weitere Verfahren sind in Bearbeitung. Daher bitten wir im Bericht zu berücksichtigen, dass die FIBAA über vergleichsweise große Erfahrung mit institutionellen Verfahren verfügt.
- Lediglich zur Klarstellung möchten wir Sie darüber informieren, dass die neue Geschäftsführerin, Frau Professor Dr. Kerstin Fink, seit dem 1. Januar 2017 alleinige Geschäftsführerin der FIBAA ist.
- Das in ESG Standard 2.5. Criteria for outcomes mit Verweis auf ESG Standard 2.6 Reporting als fehlend angemerkte Mustergutachten wurde von der FIBAA lediglich nicht dem Antrag zu Re-Akkreditierung beigelegt (siehe Anlage_1_Mustergutachten_PROG_FIBAA_dt und Anlage_2_Mustergutachten_PROG_FIBAA_en).
- Zu der im Kapitel 2.4 erwähnten [Präsentation ist bereits wieder das korrekte Dokument im internen Gutachterbereich verlinkt](#).
- Zwischenzeitlich konnte die FIBAA auch die englischsprachigen Verfahrensunterlagen zu der nationalen Schweizer Institutionellen Akkreditierung nach dem Schweizer Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) erstellen. Sie finden den

¹ Stand 10. Januar 2017 laut Homepage des Akkreditierungsrates

[englischsprachigen Fragen- und Bewertungskatalog](#) und eine entsprechende [Handreichung](#) für das Verfahren verlinkt.

- Die FIBAA ist dem Akkreditierungsrat bei der Anwendung der im September und damit nach Einreichung der Selbstdokumentation der FIBAA verabschiedeten „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.09.2016“ entgegengekommen und war bereit, sich nach diesen aktuellen Regeln akkreditieren zu lassen. Wir setzen voraus, dass uns keine Nachteile daraus erwachsen.
- Die FIBAA geht davon aus, dass Empfehlungen oder Auflagen, die sie zwischenzeitlich nachgewiesen hat, eine Auswirkung auf die Bewertungen der Standards / Kriterien im Gutachten hat.

2. Stellungnahme zur Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)

2.1 ESG-Standard 3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 1: Die Agentur sollte ihre interne Strategiedebatte vertiefen, da die vergleichsweise neuen Tätigkeitsfelder Zertifizierung, institutionelle Verfahren einschließlich der Systemakkreditierung sowie Evaluierungsverfahren bislang verhältnismäßig gering nachgefragt werden.

Die FIBAA nimmt den Hinweis der Gutachtergruppe zur strategischen Diskussion dankend an, weist allerdings auch darauf hin, dass sie bereits erste Maßnahmen eingeleitet hat. So hat sie im Frühjahr 2016 eine Arbeitsgruppe (AG) für Strategie gegründet, deren Mitglieder Vertreter aus den Kommissionen sowie die Geschäftsführung sind und sowohl die Wissenschaft als auch die Praxis repräsentieren. Die erste Sitzung wurde am 22. April 2016 in Berlin und die zweite Sitzung am 28. November 2016 ebenfalls in Berlin durchgeführt. Dieser ganztägige Workshop fand gemeinsam mit dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung statt. Inhalt des Workshops war die Diskussion über die strategische Ausrichtung der FIBAA in den nächsten Jahren zu folgenden Themen:

- Positionierung der FIBAA am Markt aufgrund veränderter Rahmenbedingungen,
- Prüfung der angebotenen Geschäftsfelder, Produkte und Nachfragen der Kunden,
- Stärkere internationale Ausrichtung,
- Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulpartnern.

Frau Professor Fink wurde vom Stiftungsrat beauftragt bis zum Sommer/Herbst 2017 ein strategisches Konzept für die Weiterentwicklung der FIBAA zu entwerfen.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 2: Es sollte transparent geregelt werden, durch welche Maßnahmen bzw. geschäftsstellen-internen Prozesse in welchen Tätigkeitsfeldern eine Trennung von Beratung und Akkreditierung sichergestellt wird. Es sollte klargestellt werden, dass ein Auftrag zur Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens weder parallel zu einer Beratung noch unverzüglich nach einer vorherigen Beratung durchgeführt wird.

Die Gutachtergruppe hat zum Ausdruck gebracht, dass der bestehende Beschluss der FIBAA zur Trennung von Prüfung und Beratung so ausgelegt werden kann, dass Beratung und Prüfung direkt im Anschluss erfolgen könnten. Diese Auslegung ist nicht im Sinne der FIBAA und wird so auch nicht praktiziert. Um den Beschluss entsprechend der Vorgaben des Akkreditierungsrates zu formulieren, hat der Stiftungsrat am 17. Januar 2017 einen adaptierten Beschluss verabschiedet (siehe Anlage_3_Beschluss_Stiftungsrat_Trennung_Beratung_Prüfung sowie auf unserer [Homepage](#)).

2.2 ESG-Standard 3.3 Independence

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 3: Die Agentur sollte die als Entwurf vorliegenden Geschäftsordnungen für die F-AK INST und den Beschwerdeausschuss verabschieden.

Beide Entwürfe, die jetzt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer Mehrheit der Wissenschaftlerstimmen in den Gremien Rechnung tragen, sind inzwischen verabschiedet (siehe Anlage_4_GO_FAK_INST und Anlage_5_GO_Beschwerdeausschuss).

2.3 ESG-Standard 3.4 Thematic analysis

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 4: Die Agentur sollte den Anteil analytischer Veröffentlichungen in Zukunft weiter erhöhen und auch auf Tätigkeitsfelder jenseits der Programm- und Systemakkreditierung beziehen.

Die FIBAA folgt dem Standard der ESG, „Agenturen veröffentlichen regelmäßig Berichte, in denen die allgemeinen Erkenntnisse beschrieben und analysiert werden, die sie bei der Durchführung der externen Qualitätssicherung gewonnen haben.“ und hat entsprechend dieses Kriteriums in den letzten fünf Jahren bereits eine Reihe von thematischen Analysen ihrer Arbeit getätigt und veröffentlicht (siehe Anlage_6_Veröffentlichungen).

Um die Anregungen der Gutachtergruppe zeitnah und konsensual aufzunehmen, hat die FIBAA in ihrem Jour fixe am 10. Januar 2017 bereits ausführlich über zukünftige Veröffentlichungen diskutiert. Dabei wurde neben inhaltlichen Themen auch erörtert, ob die dafür erforderlichen personellen Ressourcen verfügbar sind und in welchem Ausmaß analytische Veröffentlichungen in Tätigkeitsfeldern jenseits der Programm- und Systemakkreditierung zu den Kernaufgaben einer Akkreditierungsagentur gehören und leistbar sind.

2.4 ESG-Standard 3.6 Internal quality assurance and professional conduct

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 5: Die Agentur sollte für alle Geschäftsfelder gewährleisten, dass aus den (neben den Evaluationen) übrigen internen und externen Rückmeldungen regelhaft Konsequenzen gezogen werden. Auch sollte das QM-Konzept durch die dafür zuständigen agenturinternen Gremien verabschiedet werden.

Die FIBAA bezieht bereits für alle Geschäftsfelder Feedbacks in ihre Qualitätszirkel (quality circles) ein und führt jeweils komplette PDCA-Circles durch. Die Evaluationen, aber auch interne und externe Rückmeldungen fließen in diesen Kreislauf ein. Diese sind im QM-Handbuch gezeigt und werden nachfolgend an einem Beispiel beschrieben und visualisiert (siehe Abbildung 1).

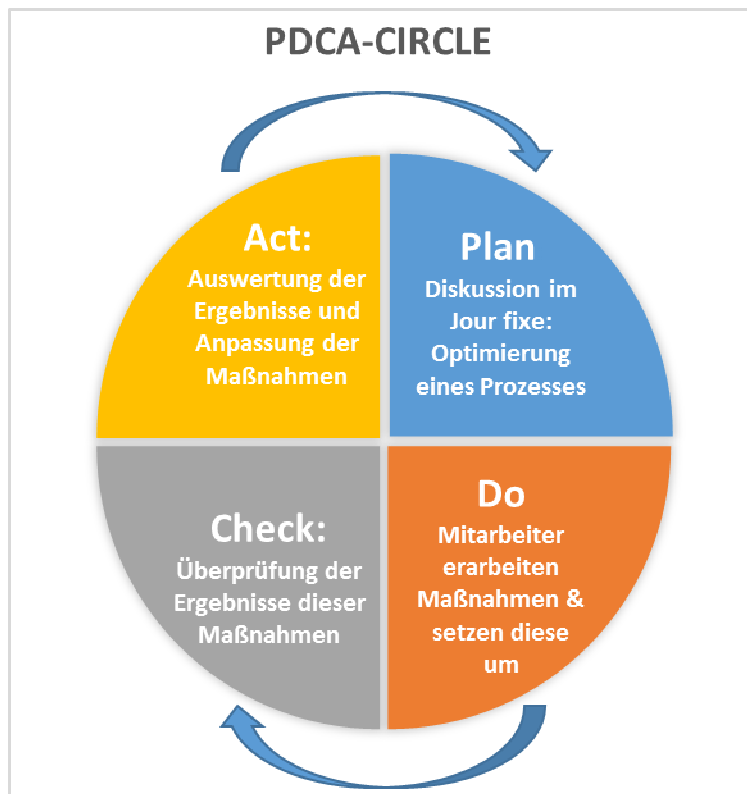


Abbildung 1: allgemeiner PDCA-Circle der FIBAA

Anlassbezogen wie zum Beispiel im Jour fixe und / oder in einer Kommissionssitzung wird eine Adaption bzw. Optimierung geplant (Prozess Plan). Diese führt zu Maßnahmen, die von den unterschiedlichen Stakeholdern (Kommissionen, Mitarbeiter etc.) erarbeitet / beschlossen und anschließend ausgeführt werden (Prozess Do). Regelmäßig finden Rückmeldungen per Evaluationen, aber auch durch Jour fixes, Kommissionssitzungen, etc. statt. (Prozess Check). Die Erkenntnisse / Ergebnisse aus den Rückmeldungen fließen in das QM-System der FIBAA ein (Prozess Act) und führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit der FIBAA.

Im Anschluss an die Begehung vor Ort hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 das aktualisierte QS-Konzept der FIBAA diskutiert und verabschiedet (siehe Anlage_7_FIBAA_QS_Konzept).

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 6: Die unterschiedlichen Verhaltenskodizes für Kommissionsmitglieder und Gutachtergruppen sollten gegebenenfalls angepasst werden.

Die FIBAA hat in ihrem Leitbild die „Nicht-Diskriminierung“ für alle ihre Statusgruppen festgeschrieben und veröffentlicht.

Die FIBAA nimmt die Anregung an, die Nicht-Diskriminierung auch in den Verhaltenskodizes in der Vertraulichkeitserklärung der Kommissionsmitglieder sowie der Gutachter zu ergänzen. Sie hat dies bereits umgesetzt (siehe Anlage_8_Vertraulichkeitserklärung_KM, Anlage_9_Vertraulichkeitserklärung_GA_dt, Anlage_10_Vertraulichkeitserklärung_GA_en).

Die Vertraulichkeitserklärungen für Gutachter sind veröffentlicht und auf unserer Homepage in [Deutsch](#) und [Englisch](#) abrufbar.

2.5 ESG-Standard 2.2 Designing methodologies fit for purpose

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 7: FIBAA sollte die Berufsordnung verabschieden.

Der Entwurf, der jetzt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer Mehrheit der Wissenschaftlerstimmen in den Gremien Rechnung trägt, ist inzwischen verabschiedet (siehe Anlage_11_Stiftungsrat_Berufsordnung).

2.6 ESG-Standard 2.5 Criteria for outcomes

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 8: Die Agentur sollte die Gewichtung der Kriterien für den Zweck der Verleihung des Premium-Siegels veröffentlichen.

Die FIBAA hat die Empfehlung der Gutachtergruppe aufgenommen und bereits die Gewichtung der Kriterien für den Zweck der Verleihung des Premium-Siegels auf der Homepage bei allen relevanten Verfahren veröffentlicht (siehe auch Anhang_12_Premium_Siegel_Gewichtung).

Homepage: [Programmakkreditierung dt.](#); [Programmakkreditierung en.](#); [Institutional Audit Austria](#); [Institutional Accreditation dt.](#); [Institutional Accreditation en.](#); [Institutional Accreditation: Strategic Management dt.](#); [Institutional Accreditation: Strategic Management en.](#); [Zertifizierung dt.](#); [Zertifizierung en](#)

2.7 ESG-Standard 2.6 Reporting

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 9: Die Agentur sollte den Prozess zum Datenbankeintrag so überarbeiten, dass der unverzügliche vollständige Eintrag aller in der Programm- und Systemakkreditierung getroffenen Entscheidungen einschließlich der Veröffentlichung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter Studiengänge gewährleistet wird.

Die Veröffentlichung aller Entscheidungen zur Programm- und Systemakkreditierung ist rechtlich vorgeschrieben und somit von der FIBAA auch vollständig umzusetzen. In Bezug auf die Unverzüglichkeit, kann dies nicht in jedem Falle garantiert werden, da zunächst die Hochschule im Hochschulkompass den Studiengang anlegen muss und erst dann die Agenturen diesen Akt weiter bearbeiten können. D.h. die Agentur ist in diesem Fall nicht Prozess-eigner (process owner).

Gleichwohl hat die FIBAA auf die Gutachteranmerkungen reagiert und in ihrem QM-Handbuch die Abläufe bereits durch das Einfügen kürzerer Fristen wie folgt modifiziert (siehe Anlage_13_Hochschulkompass):

- E-Mail vom FIBAA Office an die Hochschule mit 7-tätiger Rückmeldefrist, bisher waren es 14 Tage

- Falls keine Rückmeldung erfolgt, stellt das FIBAA Office per E-Mail eine Nachfrist von 3 Tagen
- Gibt es wieder keine Rückmeldung, so erfolgt die Meldung des Office an die FIBAA Geschäftsführung und eine zeitnahe Nachfrage von dieser Seite an die betroffene Hochschule (Brief der Geschäftsführung an die Hochschule mit dem Ansuchen auf zeitnah Eintrag in den Hochschulkompass und Information darüber, dass der Akkreditierungsrat über die Nicht-Eintragung informiert wird)
- Sollte die Hochschule den Eintrag nicht innerhalb von weiteren 5 Tagen durchführen, informiert die FIBAA den Akkreditierungsrat.

Das im Rahmen der Begehung vor Ort genannte Beispiel betrifft primär nur eine Hochschule, mit deren Rektor die Geschäftsführung noch während der Begehung gesprochen hat.

2.8 ESG-Standard 2.7 Complaints and appeals

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Empfehlung 10: Die Agentur sollte auf der Homepage explizit auch auf die Möglichkeit hinweisen, Einwände gegen den Verfahrensablauf („complaints“) zu erheben.

Der Anregung der Gutachtergruppe folgend hat die FIBAA zu "complaints" den Prozess im QM-Handbuch formuliert und auf ihrer Homepage in den jeweiligen Verfahrensabläufen veröffentlicht. Beispielsweise für die Programmakkreditierung ist der [Verfahrensablauf mit Beschwerdemöglichkeit hier abrufbar](#). (siehe Anlage_14_Beschwerde_Verfahrensablauf)

3 Stellungnahme zur Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates²

Empfehlungen aus der Bewertung zu den European Standards and Guidelines, welche die Gutachtergruppe dem Akkreditierungsrat – für seinen Zuständigkeitsbereich – als Auflage vorschlägt:

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

3.1 Auflage 1: Die Agentur weist verabschiedete Geschäftsordnungen für die F-AK INST und den Beschwerdeausschuss nach.

Auflage 1 entspricht Empfehlung 3 ESG-Standard 3.3

Beide Entwürfe, die jetzt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer Mehrheit der Wissenschaftlerstimmen in den Gremien Rechnung tragen, sind inzwischen verabschiedet (siehe Anlage_4_GO_FAK_INST und Anlage_5_GO_Beschwerdeausschuss).

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

3.2 Auflage 2: Die Agentur weist für alle Geschäftsfelder nach, dass aus den (neben den Evaluationen) übrigen internen und externen Rückmeldungen regelhaft Konsequenzen gezogen werden und dass das QM-Konzept durch die dafür zuständigen agenturinternen Gremien verabschiedet worden ist.

Auflage 2 entspricht Empfehlung 5 ESG-Standard 3.6

Die FIBAA bezieht bereits für alle Geschäftsfelder Feedbacks in ihre Qualitätszirkel (quality circles) ein und führt jeweils komplette PDCA-Circles durch. Die Evaluationen, aber auch interne und externe Rückmeldungen fließen in diesen Kreislauf ein. Diese sind im QM-Handbuch gezeigt und werden nachfolgend an einem Beispiel beschrieben und visualisiert (siehe Abbildung 1).

² Zur besseren Leserlichkeit wurden die Auflagen nach den Kriterien des Akkreditierungsrates, die analog zu den Empfehlungen nach den ESG-Standards formuliert sind, je in graue Kästen gesetzt.

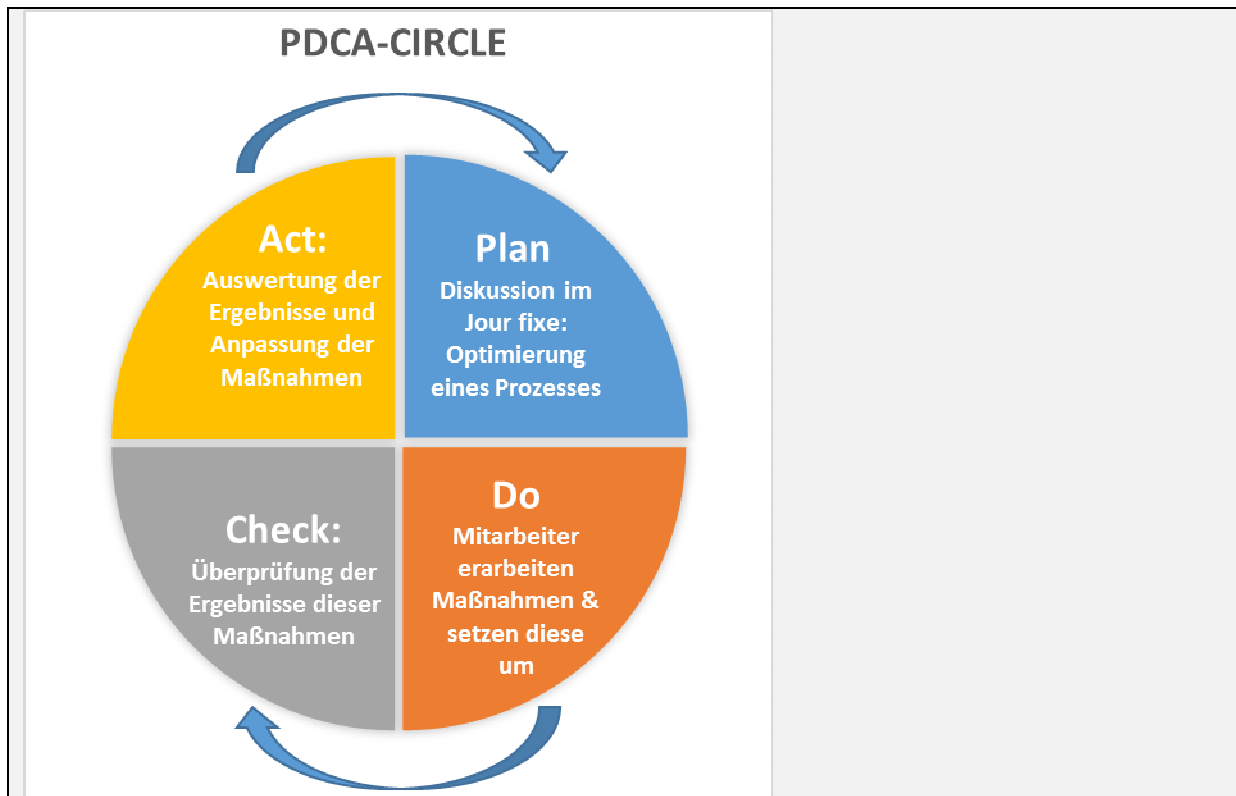


Abbildung 1: allgemeiner PDCA-Circle der FIBAA

Anlassbezogen wie zum Beispiel im Jour fixe und / oder in einer Kommissionssitzung wird eine Adaption bzw. Optimierung geplant (Prozess Plan). Diese führt zu Maßnahmen, die von den unterschiedlichen Stakeholdern (Kommissionen, Mitarbeiter etc.) erarbeitet / beschlossen und anschließend ausgeführt werden (Prozess Do). Regelmäßig finden Rückmeldungen per Evaluationen, aber auch durch Jour fixes, Kommissionssitzungen, etc. statt. (Prozess Check). Die Erkenntnisse / Ergebnisse aus den Rückmeldungen fließen in das QM-System der FIBAA ein (Prozess Act) und führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit der FIBAA.

Im Anschluss an die Begehung vor Ort hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 das aktualisierte QS-Konzept der FIBAA diskutiert und verabschiedet (siehe Anlage_7_FIBAA_QS_Konzept).

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

3.3 Auflage 3: Die Agentur weist eine verabschiedete Berufsordnung nach.

Auflage 3 entspricht Empfehlung 7 ESG-Standard 2 2.

Der Entwurf, der jetzt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer Mehrheit der Wissenschaftlerstimmen in den Gremien Rechnung trägt, ist inzwischen verabschiedet (siehe Anlage_11_Stiftungsrat_Berufsordnung).

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

3.4 Auflage 4: Die Agentur weist eine Überarbeitung des Prozesses zum Datenbankeintrag nach, mit der der unverzügliche vollständige Eintrag aller in der Programm- und Systemakkreditierung getroffenen Entscheidungen einschließlich der Veröffentlichung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter Studiengänge gewährleistet wird.

Auflage 4 entspricht Empfehlung 9 ESG-Standard 2.6

Die Veröffentlichung aller Entscheidungen zur Programm- und Systemakkreditierung ist rechtlich vorgeschrieben und somit von der FIBAA auch vollständig umzusetzen. In Bezug auf die Unverzüglichkeit, kann dies nicht in jedem Falle garantiert werden, da zunächst die Hochschule im Hochschulkompass den Studiengang anlegen muss und erst dann die Agenturen diesen Akt weiter bearbeiten können. D.h. die Agentur ist in diesem Fall nicht Prozesseigner (process owner).

Gleichwohl hat die FIBAA auf die Gutachteranmerkungen reagiert und in ihrem QM-Handbuch die Abläufe bereits durch das Einfügen kürzerer Fristen wie folgt modifiziert (siehe Anlage_13_Hochschulkompass):

- E-Mail vom FIBAA Office an die Hochschule mit 7-tätiger Rückmeldefrist, bisher waren es 14 Tage
- Falls keine Rückmeldung erfolgt, stellt das FIBAA Office per E-Mail eine Nachfrist von 3 Tagen
- Gibt es wieder keine Rückmeldung, so erfolgt die Meldung des Office an die FIBAA Geschäftsführung und eine zeitnahe Nachfrage von dieser Seite an die betroffene Hochschule (Brief der Geschäftsführung an die Hochschule mit dem Ansuchen auf zeitnahen Eintrag in den Hochschulkompass und Information darüber, dass der Akkreditierungsrat über die Nicht-Eintragung informiert wird)
- Sollte die Hochschule den Eintrag nicht innerhalb von weiteren 5 Tagen durchführen, informiert die FIBAA den Akkreditierungsrat.

Das im Rahmen der Begehung vor Ort genannte Beispiel betrifft primär nur eine Hochschule, mit deren Rektor die Geschäftsführung noch während der Begehung gesprochen hat.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

3.5 Auflage 5. Die Agentur weist die Anpassung der „Handreichung der FIBAA zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates“ und der Mustervereinbarung für die Verfahren im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates an die Beschlusslage des Akkreditierungsrates nach.

Die FIBAA hat ihre Unterlagen so geändert, dass diese den aktuellen Regeln und Anforderungen des Akkreditierungsrates entsprechen (siehe Anlage_15_Handreicherung_PROG_AR, Anlage_16_Handreicherung_SYS_AR, Anlage_17_Mustervertrag_PROG_AR, Anlage_18_-

Mustervertrag_SYS_AR). Die Handreichungen sowie die Verfahrensbedingungen sind zudem auf der Homepage veröffentlicht:

[Handreichung der FIBAA zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates \(Stand Januar 2017\)](#)

[Handreichung der FIBAA zur Systemakkreditierung gemäß den Anforderung des Akkreditierungsrates \(Stand Januar 2017\)](#)

[Verfahrensbedingungen Programm- und Systemakkreditierung im Auftrag der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland \(Akkreditierungsrat\)](#)

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

3.6 Auflage 6. Die Agentur formuliert den Beschluss des Stiftungsrates „Grundsätze für die Trennung von Prüfung und Beratung bei Prüfungsverfahren im Rahmen der ESG“ analog zum Beschluss des Akkreditierungsrates „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ in der Fassung vom 20.02.2013.

Auflage 6 entspricht Empfehlung 2 ESG-Standard 3.1

Die Gutachtergruppe hat zum Ausdruck gebracht, dass der bestehende Beschluss der FIBAA zur Trennung von Prüfung und Beratung so ausgelegt werden kann, dass Beratung und Prüfung direkt im Anschluss erfolgen könnten. Diese Auslegung ist nicht im Sinne der FIBAA und wird so auch nicht praktiziert. Um den Beschluss entsprechend der Vorgaben des Akkreditierungsrates zu formulieren, hat der Stiftungsrat am 17. Januar 2017 einen adaptierten Beschluss verabschiedet (siehe Anlage_3_Beschluss_Stiftungsrat_Trennung_Beratung_Prüfung, sowie auf unserer [Homepage](#)).

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

3.7 Auflage 7. Die Agentur weist die Klarstellung auf der Homepage der Agentur nach, dass, entsprechend Ziff. 4.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013, Studiengänge an systemakkreditierten Hochschulen nur dann akkreditiert sind, wenn sie nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren. Des Weiteren weist die Agentur nach, dass sie Studiengänge an systemakkreditierten Hochschulen nur dann als akkreditiert in die Datenbank des Akkreditierungsrates einträgt, wenn sie nach dessen Vorgaben akkreditiert sind.

Die FIBAA hat auf ihrer Homepage inzwischen klargestellt, dass Studiengänge an systemakkreditierten Hochschulen nur dann akkreditiert sind, wenn sie nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren. Die geänderte [Formulierung auf der Homepage ist hier einsehbar](#).

In Bezug auf den Auflagenbestandteil „Des Weiteren weist die Agentur nach, dass sie Studiengänge an systemakkreditierten Hochschulen nur dann als akkreditiert in die Datenbank des Akkreditierungsrates einträgt, wenn sie nach dessen Vorgaben akkreditiert sind.“ nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Sobald die FIBAA eine Hochschule systemakkreditiert und das Gutachten veröffentlicht hat, trägt die FIBAA die Informationen der Systemakkreditierung der Hochschule im Hochschulkompass ein. Von diesem Zeitpunkt an hat die Hochschule die Verantwortung, diejenigen Studiengänge einzutragen, die ihr internes Qualitätssicherungssystem vollständig durchlaufen haben.

Da die Agentur nicht darüber informiert wird, wann Studiengänge an den systemakkreditierten Hochschulen das Qualitätssicherungssystem durchlaufen haben, kann die FIBAA diese nicht in den Hochschulkompass eintragen. Zudem hat die FIBAA keine Berechtigung bzw. keinen Zugriff auf diese Datenbank-Informationen und kann somit diese Einträge im Hochschulkompass nicht vornehmen.

Wir bitten, diesen Teil aus dem Gutachten zu entfernen. Eine Auflage hierzu wäre im derzeitigen Prozessablauf von der FIBAA weder technisch noch sachlich zu erfüllen.